
Protokollauszug vom

13.12.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 23009, Erneuerung Wasserleitung Seenerstrasse: Gebundenerklärung
von 2 585 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.934-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Wasserleitung in der Seenerstrasse im Gesamtbetrag von rund 2 585 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung sowie Art. 27 Wasserwirtschaftsgesetz und die einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die Abgabe von Wasser als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 23009, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 des Dispositivs mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Stadtwerk Winterthur ist verantwortlich für eine sichere und kostengünstige Versorgung der Winterthurer Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser. Hierzu werden das Wasserleitungsnetz und die Anlagen (Wasserfassungen, Pumpwerke und Reservoirs) sowie die dazugehörigen Steuerungs- und Überwachungsinstrumente erstellt, unterhalten und bei Bedarf erneuert.

Die höchsten Kosten generiert dabei der Unterhalt des Leitungsnetzes. Das Winterthurer Wasserleitungsnetz ist rund 420 Kilometer (km) lang, wovon jährlich durchschnittlich etwa 7 km erneuert werden. Der Ersatz von Wasserleitungen wird anhand einer GIS¹-basierten Instandhaltungsstrategie vorgenommen. Dabei werden nebst Alter und Materialqualität insbesondere die Anzahl bereits aufgetretener Defekte (Leitungsbrüche) und das potenzielle Schadensausmass von Leitungsbrüchen berücksichtigt.

2 Projektbeschreibung

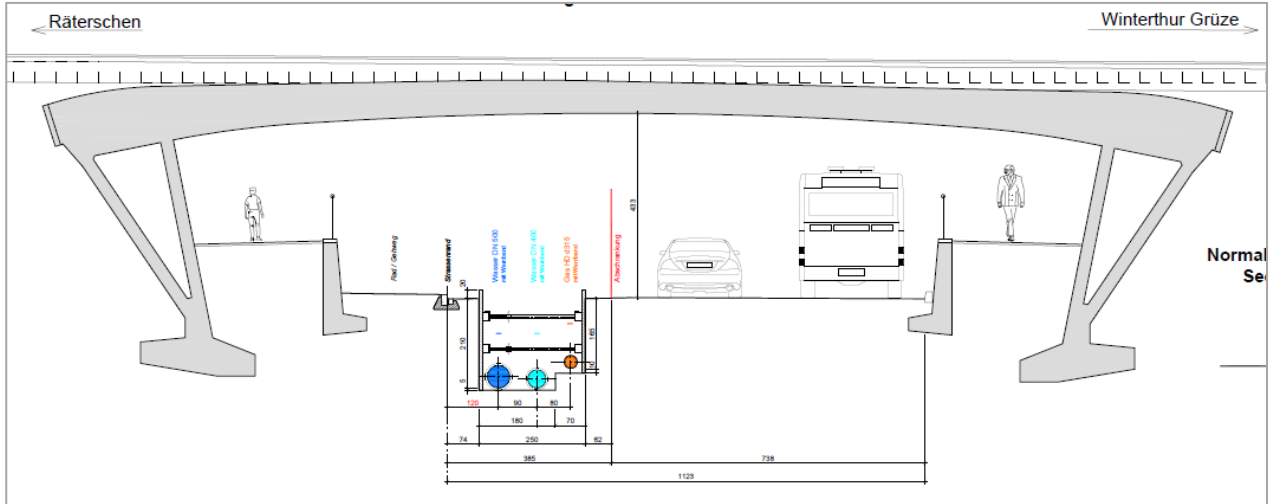
Auslöser für das vorliegende Projekt ist eine bestehende Wasserhauptleitung, welche die Hauptzone – zu welcher der grösste Teil des Winterthurer Stadtgebiets gehört – versorgt. Die Leitung mit einem Durchmesser von 500 Millimetern (mm) besteht aus Grauguss und stammt aus den Jahren 1956 und 1957. Aufgrund ihres Materials und Alters weist sie ein sehr hohes Schadenpotenzial auf. Sie muss daher auf einer Länge von rund 780 Metern (m) ersetzt werden. Um Synergien zu nutzen, werden nebst dieser Wasserhauptleitung nachfolgende zwei Leitungen ebenfalls ersetzt bzw. neu gebaut. Zudem sind im Zuge der Arbeiten gewisse Anpassungen an den Wasserversorgungsleitungen notwendig (z.B. bei den Einspeisungen).

- Zwischen der Sulzerallee und der Ohrbühlstrasse wird auf einer Länge von rund 500 m eine neue, parallel verlaufende Wasserhauptleitung mit einem Durchmesser von 400 mm für die Versorgung der Zone Oberwinterthur erstellt.
- Die bestehende Gashochdruckleitung in der Seenerstrasse, Abschnitt Hegifeldstrasse bis Kreisel Ohrbühl, hat ihre Nutzungsdauer ebenfalls erreicht und muss aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Stadt Winterthur vor dem Eintreten von Schäden auf einer Länge von ca. 380 m ersetzt werden. Die Mehrheit der Gashochdruckleitungen wird trotz des beschlossenen Rückzugs der Gasversorgung künftig weiterhin benötigt, um beispielsweise Industriebetriebe mit Prozessgas zu versorgen. Der Kostenanteil der Gasleitung beläuft sich

¹ Geografisches Informationssystem, in welchem alle Leitungen (Strom, Gas, Wasser etc.) verzeichnet sind.

auf rund 400 000 Franken. Dieser Teil des Projekts wird über die betreffende gebundene Sammelposition finanziert und ist somit in diesem Kredit nicht enthalten.

Das nachstehende Querprofil zeigt, dass ein gleichzeitiger Ersatz/Neubau der beiden anderen Leitungen, die sich am selben Ort wie die zu ersetzende Hauptleitung befinden, sinnvoll ist.



3 Kosten

3.1 [.....]

[.....]

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben wird wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur eingestellt:

Projekt-Nr.	23009
Projektbezeichnung	Erneuerung Wasserleitung Seenerstrasse

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503012	Leitungen, Ausführung	§	2 585 000.00
Gesamtkredit			§ 2 585 000.00

Jahr	Kostenart 503012	Gesamtbetrag
2024	2 100 000.00	2 100 000.00
2025	250 000.00	250 000.00
Reserven	235 000.00	235 000.00
Total	2 585 000.00	2 585 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4 Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind gemäss Artikel 15 Absatz 1 Litera b Verordnung über den Finanzhaushalt² vom Stadtrat als gebunden zu erklären. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt liegt eine relevante Überschreitung unter anderem dann vor, wenn kein budgetierter Kredit vorhanden ist.

Gemäss § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz³ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung⁴ ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gemäss § 27 Wasserwirtschaftsgesetz⁵ ist es Aufgabe der Gemeinde, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicherzustellen. Dafür baut sie unter anderem die Wasserversorgung nach Massgabe des vom Winterthurer Stadtrat⁶ und der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes aus. In der Verordnung über die Abgabe von Wasser⁷ wird dazu in Artikel 4 Absatz 1 ausgeführt, dass Stadtwerk Winterthur die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik plant, projektiert, erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält.

² Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (SRS 6.1-1)

³ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

⁴ Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11)

⁵ Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11)

⁶ Vgl. «Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Verabschiedung und Antrag an die Baudirektion des Kantons Zürich» vom 14. Dezember 2016 (SR.16.1083-1)

⁷ Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 4. Oktober 2010 (VAW; SRS 7.7-1)

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein budgetierter Kredit vorliegt, wird gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Litera b Verordnung über den Finanzhaushalt in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt.

Die Art und Lokalität der Anlagen und des Verteilnetzes der Wasserversorgung ergeben sich aus dem Versorgungsauftrag und den natürlichen Gegebenheiten wie Wasservorkommen, Druckverhältnissen etc. Der Ausbau der Wasserversorgung richtet sich im Wesentlichen nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt und den anerkannten Regeln der Technik.

Die Funktionstüchtigkeit von zugänglichen Infrastrukturanlagen (u.a. Reservoirs und Pumpwerke) kann mit einem an die Gegebenheiten angepassten Unterhalt verlängert werden. Bei erdverlegten Leitungen bleibt im Fall von Defekten nur die Reparatur als Massnahme, um die Lebensdauer zu verlängern. Letztlich ist aber ein periodischer Ersatz der Wasserleitungen unumgänglich und auch kostengünstiger. Wasserleitungen weisen eine Lebenserwartung von rund sechzig Jahren auf; jährlich müssen im Mittel rund 1,7 Prozent der Leitungen ersetzt werden.

Örtliche Gebundenheit

Um den Wassertransport von den Grundwasservorkommen respektive dem Reservoir Ganzenbühl im Süden der Stadt nach Oberwinterthur sicherzustellen, ist eine grosskalibrige Wasserhauptleitung zwingend erforderlich. In der Seenerstrasse besteht bereits eine solche Leitung, die nun altershalber ersetzt werden muss. Ein Neubau der Leitung in einer anderen Strasse würde – sofern überhaupt möglich – zu wesentlich längeren Leitungslängen und damit höheren Kosten führen. Somit besteht in örtlicher Hinsicht kein Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit

Insbesondere grosskalibrige Wasserleitungen aus Grauguss weisen ein erhebliches Schadenpotenzial auf. Dies zeigte sich jüngst an den beiden Wasserleitungsbrüchen in der Breitstrasse. Die Querschnittsfläche der Wasserleitung in der Seenerstrasse ist indes fast dreimal so gross. Die austretende Wassermenge bei einem Leitungsbruch würde somit nochmals erheblich höher ausfallen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Seenerstrasse als Verkehrsachse und der für

diesen Fall ungünstigen Topografie der Seenerstrasse, die dazu führen würde, dass solche Wassermassen nicht rasch genug abfliessen könnten, muss die Leitung zwingend vor dem Auftreten von Defekten ersetzt werden.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit

Zum Zeitpunkt der Budgetierung wurde davon ausgegangen, dass ein Kostenrahmen von 2 Millionen Franken für den Ersatz bzw. Neubau der Wasserleitungen ausreichen würde. Damit wäre die Finanzierung wie üblich aus den Mitteln der gebundenen Sammelpositionen möglich gewesen. Dementsprechend sind die Investitionen generell und grösstenteils im Budget enthalten, allerdings nicht im nun erforderlichen separaten Kreditgefäss. Im Verlauf der detaillierten Projektierung zeigte sich, dass dieser Kostenrahmen – u. a. aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten erheblichen Teuerung sowie der hohen Anforderungen an die Baustellenlogistik und Verkehrsregelung – voraussichtlich überschritten wird.

Da die Schadensanfälligkeit von Graugussleitungen relativ hoch ist und mit zunehmendem Alter steigt, kann mit dem Ersatz der Leitung in der Seenerstrasse aufgrund des hohen Risikos (Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass) nicht länger zugewartet werden. Aufgrund der erforderlichen Koordination und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Gewerken sowie der Verkehrsführung lassen sich solche Bauvorhaben zudem nicht einfach verschieben.

Durch die nun anders zu regelnde Finanzierung wird entsprechend die Sammelposition um diesen Betrag weniger beansprucht und damit aller Voraussicht nach nicht ausgeschöpft.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 23009, zu belasten.

5 Termine

Der Start der Bauarbeiten muss zwingend im ersten Quartal 2024 erfolgen können. Entsprechend wird die Kreditbewilligung bereits Ende 2023 angestrebt, so dass die notwendige Submission und Arbeitsvergabe zeitnah stattfinden können. Die Umsetzung des Projektes wird bis 2025 andauern.

6 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation sowie Medienmitteilung vorgesehen.

7 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Gestützt auf § 23 Absatz 2 Litera e IDG⁸ i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 VVO InfV⁹ wird auf die Veröffentlichung der Ziffer 3.1 der Begründung verzichtet, da potenzielle Anbietende aufgrund der aufgeführten Kosten die maximale Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur ableiten könnten und damit die Gefahr überhöhter Preisangebote bestünde.

8 Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Litera c Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁰ innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

⁸ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

⁹ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (VVO InfV; SRS 3.2-1.1)

¹⁰ Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2)